



Mitteilungen des Rektorats

Nr.1/99
25. Februar 1999

Inhalt:

1. Altersteilzeit für Angestellte und Arbeiter/innen
2. Veränderungen in der Personalabteilung
3. Fortbildung
4. Blutspendetermin
5. Verkehrsregelung im Zusammenhang mit der Amphibienwanderung
6. Personalmitteilungen (nicht bei Online-Version)

1. Altersteilzeit (ATZ) für Angestellte und Arbeiter/innen (Arbeitnehmer/innen)

In den Mitteilungen des Rektorats Nr. 9/97 vom 02.10.97 hatten wir unter Ziffer 2 die seinerzeit gültigen Regelungen für die ATZ mitgeteilt.

Zwischenzeitlich wurde ein Tarifvertrag zur Regelung der ATZ abgeschlossen, der ab 01.05.98 gilt.

Aus diesem Grund werden die jetzt geltenden Regelungen für die ATZ nachstehend mitgeteilt. Die Ziffer 2 der genannten Rektoratsmitteilung gilt daher nicht mehr.

1.) Voraussetzungen

- Vollendung des 55. Lebensjahres
- Vollendung einer Beschäftigungszeit von 5 Jahren
- Innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der ATZ müssen mindestens 1080 Kalendertage Vollbeschäftigung vorliegen.
- Auf dem freigewordenen (halben) Arbeitsplatz muß ein beim Arbeitsamt als arbeitslos Gemeldeter eingestellt werden.
- Die Arbeitszeit kann nur auf die Hälfte der vollen Arbeitszeit reduziert werden.
- Diese (halbe) Arbeitszeit kann während der gesamten ATZ geleistet werden (Teilzeitmodell) oder so verteilt werden, daß sich einer Arbeitsphase mit der vollen Arbeitszeit eine Freistellungsphase anschließt (Blockmodell).
- Die ATZ soll mindestens für die Dauer von 2 Jahren vereinbart werden; die Höchstdauer der ATZ beträgt 5 Jahre.
- Die ATZ muß vor dem 01.08.2004 beginnen.

2.) Leistungen

- Die Vergütung für die Teilarbeitszeit wird um 20 Prozent dieser Vergütung aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Dieser Aufstockungsbetrag muß so hoch sein, daß der/die Arbeitnehmer/innen **83 %** des Nettobetrages der Vollzeitvergütung (Mindestnetto betrag) erhält.

- Vereinfachtes Beispiel: Basisjahr 1998, Steuerklasse III, **Brutto-Vollzeitentgelt 5.000 DM**,
Altersteilzeitarbeit im Teilzeitmodell
- | | |
|---|-------------------|
| 1. Bruttoentgelt bei Altersteilzeit | 2500,-- DM |
| 2. Nettoentgelt (individuell) | 1973,-- DM |
| 3. Aufstockung um 20 % vom Altersteilzeit-Brutto
(2.500 DM x 20 % = 500 DM) | 500,-- DM |
| 4. <i>Zwischensumme</i> (= Ziffer 2. + 3.) | 2473,-- DM |
| 5. <u>Pauschalierter</u> Mindestnettobetrag nach der Tabelle aus der
Mindestnettoetragsverordnung umgerechnet auf die tariflich vereinbarten 83 %
hier: Bemessungsgrundlage 5000 DM, Steuerklasse III | 2781,40 DM |
| 6. Zusatzaufstockung auf mindestens 83 %
des pauschalierten Vollzeitnettoentgelts (= Ziffer 5. - 4.) | 308,40 DM |
| 7. <i>Aufstockungsbetrag insgesamt</i> (= Ziffer 3. + 6.) | 808,40 DM |
| 8. <u>Altersteilzeit-Nettoentgelt insgesamt</u> (= Ziffer 2. + 7.) | 2781,40 DM |



Sollte es für Ihre Entscheidung relevant sein, so kann die Personalabteilung auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin beim LBV für Ihren konkreten Einzelfall vorab um eine individuelle Altersteilzeit-Nettoentgelt-Berechnung bitten.

- Der Arbeitgeber entrichtet zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe von **90 %** des durch die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung begrenzten Bruttovollzeitarbeitsentgelts, das Gleiche gilt im Prinzip für die Zusatzversorgung (VBL).
- Arbeitnehmer/innen, die nach der ATZ eine Rentenkürzung zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 % Rentenminderung (der BfA bzw. LVA) eine **Abfindung von 5 %** der Vollzeitvergütung. Diese Abfindung wird zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt.

z. B.: Dauernde Kürzung der BfA-Rente wegen vorzeitiger Inanspruchnahme um 18 %
⇒ dann einmalige Abfindung in Höhe von 3 Monatsvollzeitgehältern

Berechnung:

60 Monate	x	0,3 %	Rentenminderung =	18 %
vorzeitiger Inanspruchnahme		pro Monat		dauernde Rentenminderung

60 Monate x 5,0 % pro Monat = 300 % = 3 Monatsgehälter als einmalige Abfindung

3.) Rechtsanspruch

- Zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr besteht **kein Anspruch** auf ATZ (Kann-Bestimmung).
- Ab Vollendung des 60. Lebensjahres besteht **Anspruch** auf ATZ unter der Voraussetzung, daß keine dringenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

**Ein wichtiger Hinweis zum Schluß:**

Es empfiehlt sich, unbedingt vor Abschluß der ATZ-Vereinbarung eine **Rentenauskunft** sowohl der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (**BfA**) bzw. der Landesversicherungsanstalt (**LVA**) als auch der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (**VBL**) einzuholen.

2. Veränderungen in der Personalabteilung

Zum 01. Februar 1999 wurde **Frau Renate Pfeifer**, Juristin, bisher Referentin im Referat für Frauenbelange beim Landesarbeitsamt Stuttgart, als neue **Leiterin der Personalabteilung** eingestellt. Sie ist Nachfolgerin von Herrn Walter, der zum 30.06.1998 ausgeschieden ist und zum Verwaltungsdirektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bestellt wurde.

Der bisherige Leiter des Sachgebiets "**Angestellte, Arbeiter, Aushilfen, Auszubildende, Praktikanten, Wissenschaftliche Hilfskräfte, Gastprofessoren**", Herr Boedecker, ist in den Ruhestand gegangen. Nachfolgerin wurde **Frau Issel**.

Gleichzeitig wurde **Herr Reinbold** von der Beschaffungsabteilung zur Personalabteilung umgesetzt. Er ist jetzt **halbtags (vormittags)** in der Personalabteilung tätig.

Aus diesem Grunde wurden die Zuständigkeiten im Sachgebiet neu geregelt. Eine entsprechende Übersicht liegt den Rektoratsmitteilungen bei.

3. Fortbildung

Für das **Sommersemester 1999** werden für die nichtwissenschaftlichen Bediensteten folgende Kurse angeboten:

Kurs-Nr.	Thema	Anmeldeschluß bei der Personalabteilung
E 1.17/3	Einführung in die Struktur und Aufgaben der Universität für neueingestellte nichtwissenschaftliche Bedienstete	} 25.03.1999
A 1	Arbeits- und Gesundheitsschutz	
Sp 1/3	English Oral Communication Skills	
R 1	Neue Rechtschreibung	
C 8/6 bzw. C 8/7	Einführung in MS-Windows 95 / NT	25.03.1999
C 5.22/9	Einführung in das Textverarbeitungssystem Word 6.0 / 7.0 für MS-Windows	} 12.04.1999
C 5.26/4	Dokumentvorlagen in Word 6.0 / 7.0	
C 7.2/16 bzw. C 7.2/17	Einführung in die Nutzung von E-Mail (elektronische Post)	23.04.1999
C 5.27/3	Arbeiten mit umfangreichen Dokumenten in Word für Windows 6.0 / 7.0	} 14.05.1999
C 5.25/4	Adreßverwaltung und Serienbriefe mit Word 6.0 / 7.0	
C 9/7 bzw. C 9/8	Einführung in das Tabellenkalkulationssystem MS-EXCEL 5.0 / 7.0	25.03.1999
C 10/5	Internet (Einführung)	} 28.05.1999
C 11/1	Internet (Vertiefungskurs)	

Die näheren Kursprogramme sind aus der Anlage ersichtlich.

Die Kurse liegen im dienstlichen Interesse. Der Besuch der Veranstaltungen wird daher als Dienstzeit auf die Arbeitszeit angerechnet (bei Teilzeitbeschäftigten nur im Umfange ihrer festgelegten Arbeitszeit).

Die Universität erwartet von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine aktive Mitarbeit an den Veranstaltungen. Es besteht Anwesenheitspflicht. Jede/r Teilnehmer/in trägt sich in eine Anwesenheitsliste ein. Sollte aus zwingenden dienstlichen oder persönlichen Gründen der Besuch einer Einzelstunde nicht möglich sein, besteht die Verpflichtung, zuvor die Kursleiterin oder den Kursleiter zu unterrichten.

Nach Abschluß des Kurses wird eine Teilnahmebescheinigung (außer bei den Kursen C 7.2/16, C 7.2/17, C 5.25/4, C 10/5, C 11/1 und R 1) ausgestellt, die in die Personalakte aufgenommen wird. Die Teilnahmebestätigung wird unter Angabe der tatsächlich absolvierten Kursstunden erteilt, jedoch nur bei einem Kursbesuch von mehr als 50 v.H..

Im Interesse einer intensiven Mitarbeit können zu den Fortbildungskursen nur eine begrenzte Teilnehmerzahl pro Veranstaltung zugelassen werden.

Darüber hinaus bleibt die Möglichkeit weiterhin bestehen, Lehrveranstaltungen zu besuchen, die im Rahmen des Vorlesungsverzeichnisses angeboten werden. Hinsichtlich des Antragsverfahrens und der Anerkennung des dienstlichen Interesses wird auf Nr. 3 und 4 der Dienstvereinbarung über Fortbildungsmaßnahmen verwiesen (veröffentlicht in den Mitteilungen des Rektorates vom 17.11.1994, Nr. 7/94).

Wenn Sie an den im Programm aufgeführten Veranstaltungen teilnehmen möchten, füllen Sie das in der Anlage beigefügte Formular aus (Teilnahmevoraussetzungen sowie Anmeldetermine bitte beachten!!!) und senden Sie dies über Ihren Vorgesetzten an das Rektorat, Personalabteilung. Der Vorgesetzte ist verpflichtet, die Anmeldung an das Rektorat weiterzuleiten.

4. Blutspendetermin

Der Blutspendedienst des Deutschen Roten Kreuzes hat folgenden Blutspendetermin im Monat April festgelegt:

Universität Konstanz, Ebene K 7

am Montag, den 19. April 1999 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 19.30 Uhr.

5. Verkehrsregelung im Zusammenhang mit der Amphibienwanderung

Im Zusammenhang mit der einsetzenden Laichwanderung und der späteren Rückwanderung der Kröten, Frösche und Molche wird das Teilstück der Universitätsstraße zwischen Geschwister-Scholl-Schule und der Einmündung Eggerhaldestraße in der Hauptwanderzeit im Zeitraum von Ende Februar bis Ende April jeweils in der Zeit von 19.00 Uhr bis 6.30 Uhr für jeglichen Fahrzeugverkehr gesperrt.